

## Aktuelle Fassung

Der studentische Akkreditierungspool vertritt die Studierenden im Akkreditierungs- und Evaluationswesen. Dazu gibt er sich folgende Richtlinien:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Studentische Akkreditierungspool (Pool) und die pooltragenden Organisationen fördern die Beteiligung von Studierenden in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren. Sie wirken bei Agenturen, Hochschulen und anderen Beteiligten auf eine Entsendung von Studierenden in Verfahren und Gremien durch den Pool hin.

(2) Der Pool entsendet seine Mitglieder (Poolmitglieder) in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren als studentisches Mitglied der Bewertungsgruppe. Er nominiert Poolmitglieder für die Akkreditierungs- bzw. Evaluationskommissionen, die Fachausschüsse sowie weitere Gremien von Institutionen im Qualitätssicherungs- und Akkreditierungswesen. Insbesondere nominiert er Poolmitglieder als studentischen Mitglieder des Akkreditierungsrates, sowie als studentischen Mitglieder in Bewertungsgruppen des Akkreditierungsrates.

## Neue Fassung

Der studentische Akkreditierungspool vertritt die Studierenden im Akkreditierungs- und Evaluationswesen. Dazu gibt er sich folgende Richtlinien:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Studentische Akkreditierungspool (Pool) und die pooltragenden Organisationen fördern die Beteiligung von Studierenden in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren. Sie wirken bei Agenturen, Hochschulen und anderen Beteiligten auf eine Entsendung von Studierenden in Verfahren und Gremien durch den Pool hin.

(2) Der Pool entsendet seine Mitglieder (Poolmitglieder) in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren. Er nominiert Poolmitglieder für die Akkreditierungs- bzw. Evaluationskommissionen, die Fachausschüsse sowie weitere Gremien von Institutionen im Qualitätssicherungs- und Akkreditierungswesen. Insbesondere nominiert er Poolmitglieder als studentische Mitglieder des Akkreditierungsrates, sowie als studentische Mitglieder in Gremien des Akkreditierungsrates.

## Kommentar

Redaktionelle Änderung

(3) Um eine Qualifizierung von neuen Poolmitgliedern sicherzustellen werden mindestens vierteljährlich Schulungsseminare zur Programmakkreditierung und mindestens jährlich zur Systemakkreditierung durchgeführt.

(4) Der Pool ermöglicht Poolmitgliedern und den pooltragenden Organisationen einen direkten Austausch. Hierzu führt der Pool eine Liste der Poolmitglieder, die ihre Kontaktdaten zur Verfügung stellen wollen und veröffentlicht diese poolintern.

(5) Eine Weiterqualifizierung und ein Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung, Evaluation, Qualitätssicherung und -entwicklung wird durch die regelmäßig stattfindenden Poolvernetzungstreffen sichergestellt.

(6) Die Abgabe von Stellungnahmen und politischen Forderungen, die über die entsprechenden Aufgaben des Pools hinausgehen, sind den Poolmitgliedern, den pooltragenden Organisationen sowie den studentischen Mitgliedern des Akkreditierungsrates vorbehalten.

## **II. Pooltragende Organisationen**

### **§ 2 Pooltragende Organisationen**

(3) Um eine Qualifizierung von neuen Poolmitgliedern sicherzustellen, werden mindestens vierteljährlich Schulungsseminare zur Programmakkreditierung und mindestens jährlich zur Systemakkreditierung durchgeführt.

(4) Der Pool ermöglicht Poolmitgliedern und den pooltragenden Organisationen einen direkten Austausch. Hierzu führt der Pool eine Liste der Poolmitglieder, die ihre Kontaktdaten zur Verfügung stellen wollen und veröffentlicht diese poolintern, sofern von dem anfragenden Poolmitglied ein berechtigtes Interesse vorgebracht wird.

(5) Eine Weiterqualifizierung und ein Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung, Evaluation, Qualitätssicherung und -entwicklung wird durch die regelmäßig stattfindenden Poolvernetzungstreffen (PVT) sichergestellt.

(6) Die Abgabe von Stellungnahmen und politischen Forderungen, die über die entsprechenden Aufgaben des Pools hinausgehen, sind den Poolmitgliedern, den pooltragenden Organisationen sowie den studentischen Mitgliedern des Akkreditierungsrates vorbehalten.

## **II. Pooltragende Organisationen**

### **§ 2 Pooltragende Organisationen**

Aus Datenschutzgründen ist eine pauschale Veröffentlichung nicht nur nicht möglich, sondern vor allem höchst fragwürdig. Aus eben jenen Gründen wurde das entsprechend bisher nicht gemacht.

Redaktionelle Änderung

Der studentische Akkreditierungspool wird getragen von

- a. den entsendeberechtigten Organisationen und
- b. den unterstützenden Organisationen

- (1) Der Pool wird getragen von
  - a. den entsendeberechtigten Organisationen und
  - b. den unterstützenden Organisationen.

- (2) Entsendeberechtigte Organisationen für den Pool zur Programmakkreditierung sind:
  - a. die Bundesfachschaftentagungen (BuFaTa),
  - b. die Landeszusammenschlüsse der Studierendenschaften,
  - c. der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs).

Im Rahmen der Bearbeitung ist aufgefallen, dass einige Inhalte recht unübersichtlich sind. Diese Stellen sind mit „Umstrukturierung“ gekennzeichnet.

- (3) Unterstützende Organisationen können grundsätzlich alle Organisationen sein, die den Pool bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen möchten. Sie bedürfen zur Aufnahme als unterstützende Organisation der Bestätigung durch das Poolvernetzungstreffen.

Umstrukturierung

### § 3 Entsendeberechtigte Organisationen und Verfahren der Entsendung

- (1) Entsendeberechtigte Organisationen für den Pool zur Programmakkreditierung sind:
  - a. die Bundesfachschaftentagungen (BuFaTa),
  - b. die Landeszusammenschlüsse der Studierendenschaften,
  - c. der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs).

Das Verfahren der Entsendung legen die entsendeberechtigten Organisationen fest. Die

### § 3 Verfahren der Entsendung

- (1) Das Verfahren der Entsendung legen die entsendeberechtigten Organisationen fest. Die Entsendung ist schriftlich auszustellen. Die Eignung der Person ist durch die jeweilige entsendeberechtigte Organisation zu prüfen und festzustellen. Bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit sind die Grundsätze der Lissabon Konvention anzuwenden. Bis zum Nachweis der Qualifikation dürfen die Betroffenen nicht

Umstrukturierung & Anpassung an die Realität

Teilnahme an einem Schulungsseminar zur Programmakkreditierung des studentischen Akkreditierungspools oder eine vergleichbare Qualifizierung ist durch die jeweilige entsendeberechtigte Organisation sicherzustellen und muss durch die entsendeten Studierenden nachgewiesen werden. Bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit sind die Grundsätze der Lissabon Konvention anzuwenden. Bis zum Nachweis der Qualifikation dürfen die Betroffenen nicht gutachterlich tätig werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Entsendung durch das Poolvernetzungstreffen erfolgen.

- (2) Das Poolvernetzungstreffen entsendet in einen gesonderten Pool für die Systemakkreditierung auf Vorschlag
- der Bundesfachschäftentagungen (BuFaTa),
  - der Landeszusammenschlüsse der Studierendenschaften,
  - oder des freien Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs).
- Das Vorschlagsverfahren legen die oben genannten Organisationen jeweils eigenständig fest. Folgende Kriterien sollen erfüllt sein:
- Bestehende Entsendung für die Programmakkreditierung,
  - Erfahrungen im Akkreditierungswesen,
  - Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung,
  - Erfahrungen in der Qualitätssicherung und Entwicklung von Lehre und Studium.

gutachterlich tätig werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Entsendung durch das Poolvernetzungstreffen erfolgen.

- (2) Das Poolvernetzungstreffen entsendet in einen gesonderten Pool für die Systemakkreditierung auf Vorschlag der entsendeberechtigten Organisationen. Das Vorschlagsverfahren legen die entsendeberechtigten Organisationen jeweils eigenständig fest. Der Vorschlag ist in Textform zu stellen. Folgende Kriterien sollen erfüllt sein:
- Bestehende Entsendung für die Programmakkreditierung,
  - Erfahrungen im Akkreditierungswesen,
  - Erfahrungen als studentische Vertretung in der Hochschulselbstverwaltung,
  - Erfahrungen in der Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium.
- Die Eignung der Person ist durch die jeweilige entsendeberechtigte Organisation zu prüfen und festzustellen.

Anpassung an die Realität

Weiterhin ist die Teilnahme an einem Schulungsseminar zur Systemakkreditierung des studentischen Akkreditierungspools oder eine vergleichbare Qualifizierung durch die jeweilige Organisation sicherzustellen.

(3) Die nominierende pooltragende Organisation soll zur Erfüllung der Kriterien in Textform in angemessener Form Stellung beziehen, insbesondere falls die nominierte Person nicht an einem Schulungsseminar des Pools teilgenommen hat.

(4) Die nach 2, 2 entsendeten Poolmitglieder sind legitimiert, an Programmakkreditierungen und fachgebundenen Evaluationen teilzunehmen. Die nach 2, 2 entsendeten Studierenden sind legitimiert, an Systemakkreditierungen sowie überfachlichen und anderen Evaluationen teilzunehmen.

(5) Zur Akkreditierung von Agenturen sind Bewerbungen von Personen gemäß 2, 2 zuzulassen, die außerdem folgende Qualifikationen nachweisen:

1. Erfahrungen im Akkreditierungswesen
2. Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Akkreditierungsagenturen

(3) Die nominierende pooltragende Organisation soll zur Erfüllung der Kriterien in angemessener Form Stellung beziehen, insbesondere falls die nominierte Person nicht an einem Schulungsseminar des Pools teilgenommen hat.

(4) Die nach Abs. 1 entsendeten Poolmitglieder sind legitimiert, an Programmakkreditierungen, institutionellen Verfahren des Wissenschaftsrates und fachgebundenen Evaluationen teilzunehmen (Programmakkreditierungspool). Die nach Abs. 2 entsendeten Studierenden sind legitimiert, an Systemakkreditierungen, Alternativen Verfahren sowie überfachlichen und anderen Evaluationen teilzunehmen (Systemakkreditierungspool).

(5) Zur Akkreditierung von Agenturen sind Bewerbungen von Personen gemäß Abs. 2 zuzulassen, die außerdem folgende Qualifikationen nachweisen:

- a. Erfahrungen im Akkreditierungswesen
- b. Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Akkreditierungsagenturen

Anpassung an die Realität

Anpassung an die Realität

3. Verbindung von Kriterien des Rates und European Standards and Guidelines (ESG) herstellen können.

c. Verbindung von Kriterien des Rates und European Standards and Guidelines (ESG) herstellen können.

(6) Die Entsendung erlischt nach einer Dauer von acht Jahren. Sie kann durch die jeweils entsendende Instanz für drei Jahre erneuert werden. Es besteht keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Erneuerungen von Entsendungen. Der KASAP informiert das betreffende Mitglied mindestens sechs Monate vor Erlöschen der Entsendung.

Die Poolmitgliedschaft endet jetzt nicht mehr wie in §5 Abs. 3g (alt) automatisch nach 8 Jahren und der KASAP/PVT entscheidet über Verlängerung. Dies sollen jetzt die PTOs durch die Entsendung entscheiden.

#### **§ 4 Unterstützende Organisationen**

(1) Unterstützende Organisationen können grundsätzlich alle Organisationen sein, die den Pool bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen möchten.

(2) Organisationen bedürfen zur Aufnahme als unterstützende Organisation der Bestätigung durch das Vernetzungstreffen.

(3) Unterstützende Organisationen sind nicht stimmberechtigt.

Umstrukturierung

### **III. Mitgliedschaft im Pool**

#### **§ 5 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Pools (Poolmitglieder) sind die von den entsendeberechtigten Organisationen entsandten Studierenden, die ihre Mitgliedschaft in

### **III. Mitgliedschaft im Pool**

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Poolmitglieder sind die von den gemäß § 2 Abs. 2 entsendeberechtigten Organisationen entsandten Studierenden, die ihre Mitgliedschaft in

Textform in angemessener Form erklärt haben. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Textform in angemessener Form erklärt haben. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(2) Eine Befangenheit bei einem Verfahren ist unerwünscht bei der Entsendung als Poolmitglied. Eine Befangenheit liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Arbeitsverhältnis mit einer Akkreditierungsagentur, dem Akkreditierungsrat, der Hochschulrektorenkonferenz besteht oder eine hauptamtliche Tätigkeit in einem Qualitätsmanagement einer Hochschule vorliegt. Ein Arbeitsverhältnis mit dem Akkreditierungsrat bzw. die Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat schließt die Entsendung in Akkreditierungsverfahren aus, deren Entscheid beim Akkreditierungsrat liegt.

Umstrukturierung

(3) Die Mitgliedschaft im Pool endet

- a. durch Widerruf der Entsendung durch die entsendeberechtigte Organisation, b. durch Exmatrikulation
- c. durch Verletzung des 4, 4
- d. durch Ausschluss (3, 4)
- e. durch Erklärung des Austritts durch das jeweilige Poolmitglied.
- f. durch nicht legitimierte Vertretung in nationalen Gremien (4, 5).
- g. Nach acht Jahren Poolmitgliedschaft automatisch (Ausnahmen werden vom Poolvernetzungstreffen oder vom KASAP beschlossen). Der KASAP teilt dem betreffenden Mitglied mindestens sechs Monate vor Beendigung der

(2) Die Mitgliedschaft im Pool endet

- a. durch Widerruf oder Erlöschen der Entsendung durch die entsendeberechtigte Organisation,
- b. ein Jahr nach der Exmatrikulation,
- c. durch Ausschluss nach § 6,
- d. durch Feststellung der Inaktivität gem. Abs. 5,
- e. durch Erklärung des Austritts durch das jeweilige Poolmitglied,
- f. durch Tod.

Laufende Verfahren bleiben davon unberührt.

Siehe § 3 Abs. 6 (neu)

Poolmitgliedschaft mit, dass die Mitgliedschaft endet und ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden kann. Die Verlängerung der Poolmitgliedschaft beläuft sich dabei auf jeweils drei Jahre.

Laufende Verfahren, in die betreffende Poolmitglieder entsandt wurden, bleiben unberührt.

(4) Für die Dauer eines Arbeitsverhältnisses in der Verwaltung ruht die Mitgliedschaft im Pool.

(5) Die Verwaltung fordert die Poolmitglieder in der Regel jährlich auf die im Anmeldeformular abgefragten Daten zu aktualisieren.

(6) Liegen der Verwaltung keine aktuellen Kontaktdaten eines Poolmitglieds vor und können diese nicht ermittelt werden, informiert die Verwaltung die entsendende Organisation. Legt die entsendende Organisation nach Ablauf eines Jahres keine aktuellen Kontaktdaten vor, so endet die Mitgliedschaft nach 3, 4

(7) Ein Poolmitglied kann vom Poolvernetzungstreffen bei Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen 4, 4 oder bei einer erfolgten Beschlussfassung nach 12, 12 aus dem Pool ausgeschlossen werden. Bei Bekanntwerden soll die Mitgliedschaft, nach Feststellung eines begründeten Verdachts durch den KASAP, vorübergehend ruhen. Über den

(3) Für die Dauer eines Arbeitsverhältnisses in der Verwaltung ist das Mitglied von der Losung für Verfahren ausgeschlossen.

(4) Die Verwaltung fordert die Poolmitglieder in der Regel jährlich auf die im Anmeldeformular abgefragten Daten zu aktualisieren.

(5) Liegen der Verwaltung keine aktuellen Kontaktdaten eines Poolmitglieds vor und können diese nicht ermittelt werden, informiert die Verwaltung die entsendende Organisation. Legt die entsendende Organisation nach Ablauf eines Jahres keine aktuellen Kontaktdaten vor, so endet die Mitgliedschaft.

Neues Ausschlussverfahren in § 6 (neu)



Ausschluss entscheidet das Poolvernetzungstreffen mit zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Organisationen. Die betreffende Person soll vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben. Laufende Verfahren, in die betreffenden Poolmitglieder entsandt wurden, bleiben unberührt.

### **§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Poolmitglieder erkennen den Pool als einzige legitimierte Organisation für die Entsendung und Nominierung von Studierenden entsprechend 1, 1 bis 2 an. Zur Mitgliedschaft sind die jeweils aktuellen Kontaktdaten dem Pool zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Poolmitglieder sollen sich über die aktuellen Beschlüsse des Akkreditierungspools und der entscheidungstragenden Institutionen (Akkreditierungsrat, KMK, etc.) informieren.

(3) Um eine hinreichende Qualifizierung zu gewährleisten, sollen die Poolmitglieder regelmäßig an den Poolvernetzungstreffen teilnehmen. Sie führen Antrags- und Rederecht.

(4) Über ihre Tätigkeit in Verfahren und Gremien hinaus sollen sich die Poolmitglieder für den Pool engagieren.

### **§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Poolmitglieder erkennen den Pool als einzige legitimierte, in der Bundesrepublik Deutschland aktive, Organisation für die Entsendung und Nominierung von Studierenden entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 an. Zur Mitgliedschaft sind die jeweils aktuellen Kontaktdaten dem Pool zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Poolmitglieder sollen sich über die aktuellen Beschlüsse des Pools und der entscheidungstragenden Institutionen (Akkreditierungsrat, KMK, etc.) im deutschen Akkreditierungs- und Hochschulwesen informieren.

(3) Um eine hinreichende Qualifizierung zu gewährleisten, sollen die Poolmitglieder regelmäßig an den Poolvernetzungstreffen teilnehmen. Sie führen Antrags- und Rederecht.

(4) Über ihre Tätigkeit in Verfahren und Gremien hinaus sollen sich die Poolmitglieder für den Pool engagieren.

Beschränken auf BRD um ESU Poolmitgliedschaft etc. zu ermöglichen

(5) Im Interesse der fachlichen Kompetenz und des Austausches sollen die Poolmitglieder mit der jeweils zuständigen BuFaTa in Kontakt stehen.

(6) Poolmitglieder sollen den Pool über Teilnahme an Verfahren der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, in denen sie in Deutschland als studentisches Mitglied tätig werden und welche nicht über den Pool vermittelt wurden, informieren.

(7) Poolmitglieder lassen sich nur durch den Pool in nationale Gremien des Akkreditierungswesens entsenden. Eine nicht legitimierte Vertretung ist mit der Poolmitgliedschaft nicht vereinbar.

(5) Im Interesse der fachlichen Kompetenz und des Austausches sollen die Poolmitglieder mit der jeweils zuständigen BuFaTa in Kontakt stehen.

(6) Poolmitglieder sollen den Pool über Anfragen zu Verfahren der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, in denen sie in Deutschland als studentisches Mitglied tätig werden sollen und welche nicht über den Pool vermittelt wurden, informieren. Auf Beschluss des KASAP kann eine Teilnahme genehmigt werden.

(7) Poolmitglieder lassen sich nur durch den Pool in nationale Gremien des Akkreditierungswesens entsenden.

Gelebte Praxis

Letzter Satz jetzt durch § 6 (neu) mit abgedeckt

#### **§ 6 Ausschluss aus dem Pool**

(1) Ein Poolmitglied kann aus dem Pool ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Abs. 2 lit. c.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Poolernetzungstreffen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Ausschluss ist ein entsprechendes Verfahren des Beschwerdeausschusses im Sinne des § 11 voranzustellen. Auf Vorschlag des Beschwerdeausschusses gemäß § 11 Abs. 4 lit. a empfehlen die gewählten KASAP-Mitglieder dem Poolernetzungstreffen den Ausschluss des

Aktuell kann ein Mitglied selbst bei außerordentlichem Fehlverhalten (wie z.B. menschenverachtenden Aussagen) nur schwer aus dem Pool ausgeschlossen werden. Diesen Misstand möchten wir hiermit beheben.

betreffenden Mitglieds. In der Zeit zwischen dem Beschluss der Empfehlung und dem Poolvernetzungstreffen ist das Mitglied von der Losung für Verfahren sowie der Vertretung des Pools nach außen ausgeschlossen. In jeder Instanz ist dem betreffenden Mitglied eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Folgendes Verhalten ist mit einer Poolmitgliedschaft unvereinbar und führt zum Ausschluss:

- a. Ein schwerwiegender Verstoß gegen § 5,
- b. Verhalten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung,
- c. diskriminierendes Verhalten,
- d. Verhalten, welches das Potential hat, den Pool nachhaltig zu schädigen oder
- e. die Mitgliedschaft in Organisationen, die die in den lit. a bis d genannten Verhaltensweisen zum Ziel haben.

(4) Über die Entscheidung des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Poolmitglied zum nächsten Poolvernetzungstreffen einen Widerspruch einlegen. Das Poolvernetzungstreffen hat unter der Berücksichtigung des Widerspruchs erneut über den Sachverhalt zu entscheiden. Über den Ausschluss entscheidet das Poolvernetzungstreffen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Organisationen. Die betreffende Person soll vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben. Laufende Verfahren,

in die betreffenden Poolmitglieder entsandt wurden, bleiben unberührt.

#### **IV. Organe**

##### **§ 7 Organe**

Die Organe des Pools sind:

- a. das Poolvernetzungstreffen (PVT),
- b. der Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools (KASAP) und
- c. die Verwaltung des studentischen Akkreditierungspools.
- d. der Beschwerdeausschuss
- e. der Teamer\*innenpool

##### **§ 8 Das Poolvernetzungstreffen**

(1) Das Poolvernetzungstreffen ist das oberste beschlussfassende Organ des studentischen Akkreditierungspools.

(2) Alle entsendeberechtigte Organisationen nach 2, 2 sind bei den Poolvernetzungstreffen stimmberechtigt.

(3) Die Poolvernetzungstreffen sollen mindestens zweimal jährlich statt finden.

#### **IV. Organe**

##### **§ 7 Organe**

Die Organe des Pools sind:

- a. das Poolvernetzungstreffen (PVT),
- b. der Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools (KASAP),
- c. die Verwaltung des studentischen Akkreditierungspools,
- d. der Beschwerdeausschuss,
- e. das Awarenesssteam und
- f. der Teamer\*innenpool.

##### **§ 8 Das Poolvernetzungstreffen**

(1) Das Poolvernetzungstreffen ist das oberste beschlussfassende Organ des Pools. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Poolvernetzungstreffens geändert oder erneuert werden kann.

(2) Das Poolvernetzungstreffen soll mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Das Awarenesssteam wurde nun endlich hinzugefügt.

Vershoben aus Abs. 11 (alt) und Bestimmungen zu Änderungen

redundant

(4) Das Poolvernetzungstreffen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es trifft grundlegende Entscheidungen über die Arbeitsweise des Pools und beschließt dessen Richtlinien.
- b. Es wählt den KASAP.
- c. Es nominiert Poolmitglieder als studentische Mitglieder der Gremien entsprechend 1, 1.
- d. Entsendungen nach 2.

(5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens acht der entsendeberechtigten Organisationen anwesend sind.

(6) Im Poolvernetzungstreffen hat jede anwesende entsendeberechtigte Organisation eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Eine Person kann das Stimmrecht nur für eine Organisation wahrnehmen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden entsendeberechtigten Organisationen gefasst.

(7) Vor allen Entscheidungen sind die anwesenden unterstützenden Organisationen und Poolmitglieder ohne Stimmrecht anzuhören. Ihre Interessen sollen bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

(8) Über die Ergebnisse des Poolvernetzungstreffens ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll binnen zwei Wochen an alle Anwesenden zur Prüfung versendet werden. Liegen

(3) Das Poolvernetzungstreffen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es trifft grundlegende Entscheidungen über die Arbeitsweise des Pools und beschließt dessen Richtlinien,
- b. es wählt den KASAP,
- c. es nominiert Poolmitglieder als studentische Mitglieder der Gremien gemäß § 1 Abs. 2 und
- d. Entsendungen im Sinne des § 3.

Verschoben in die GO.

(4) Im Poolvernetzungstreffen hat jede anwesende entsendeberechtigte Organisation im Sinne von § 2 Abs. 2 eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Eine Person kann das Stimmrecht nur für eine entsendeberechtigte Organisation wahrnehmen.

Letzter Satz in GO

Verschoben in die GO.

Verschoben in die GO.

innerhalb von vier Wochen nach Verschickung keine Einwände gegen das Protokoll vor, ist es genehmigt. Andernfalls koordiniert der KASAP unter Beteiligung aller Anwesenden des Poolvernetzungstreffens die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Punkte. Die genehmigten Protokolle sind unmittelbar zu veröffentlichen.

(9) Zur Gewährleistung von 1, 2 sind alle pooltragenden Organisationen und Poolmitglieder zu den Poolvernetzungstreffen einzuladen. Die Einladung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Poolvernetzungstreffen zu versenden. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Versoben in die GO.

(10) Richtlinienänderungsanträge sind mindestens 30 Tage vor dem Poolvernetzungstreffen dem KASAP zuzuleiten und mit der Einladung den Organen des Pools zugänglich zu machen.

Versoben in die GO.

(11) Das Poolvernetzungstreffen gibt sich eine Geschäftsordnung.

Versoben in Abs. 1.

#### **§ 9 Der KASAP**

(1) Der KASAP hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er trifft zwischen den Poolvernetzungstreffen alle Entscheidungen, die die Arbeitsweise und aktuelle Aktivitäten des Pools

#### **§ 9 Der KASAP**

(1) Der KASAP besteht in der Regel aus drei bis fünf Poolmitgliedern. Er soll mindestens zur Hälfte aus FLINTA\*-Personen und mindestens zur Hälfte aus Studierenden aus HAW zusammengesetzt sein. Das Poolvernetzungstreffen kann bis zu zwei Personen wählen, die bei Ausscheiden von KASAP-

Ansonsten ist die Reihenfolge der Absätze stets zunächst eine Beschreibung des Gremiums und nachfolgend die Kompetenzliste. Entsprechend haben wir das angepasst.

g. gestrichen da redundant

betreffen und keinen Aufschub bis zum nächsten Poolvernetzungstreffen dulden.

b. Er koordiniert die Arbeit des Pools zwischen den Vernetzungstreffen und weist die Organisationen und Poolmitglieder auf anstehende Aufgaben der nächsten sechs Monate hin.

c. Er trägt Sorge dafür, dass die Poolvernetzungstreffen inhaltlich vor-, nachbereitet und durchgeführt werden, inklusive dem Protokoll.

d. Er kann Stellungnahmen auf Grundlage der Beschlüsse des studentischen Akkreditierungspools und zu Akkreditierungsverfahren abgeben.

e. Er weist der Verwaltung Aufgaben zu und überprüft deren Erfüllung.

f. Er vertritt den Pool nach außen.

g. Er stellt auf Nachfrage der pooltragenden Organisationen einen Kontakt zu studentischen Mitgliedern in Gremien nach 1, 2 her.

h. Er weist regelmäßig vor Einladung zum Poolvernetzungstreffen solche Poolmitglieder, die Gremien im Akkreditierungswesen besetzen, darauf hin zu berichten.

(2) Der KASAP besteht aus drei bis fünf Poolmitgliedern. Er soll mindestens zur Hälfte aus FLINTA\* und mindestens zur Hälfte aus HAW Studierenden zusammengesetzt sein. Das Poolvernetzungstreffen kann bis zu zwei Personen wählen, die bei Ausscheiden von KASAP Mitgliedern anhand der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen bei der Wahl nachrücken.

Mitgliedern anhand der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen bei der Wahl nachrücken.

b. Logischere Zeitspanne

(2) Der KASAP hat insbesondere folgende Aufgaben: siehe oben

a. Er trifft zwischen den Poolvernetzungstreffen alle Entscheidungen, die die Arbeitsweise und aktuelle Aktivitäten des Pools betreffen und keinen Aufschub bis zum nächsten Poolvernetzungstreffen dulden,

b. er koordiniert die Arbeit des Pools zwischen den Poolvernetzungstreffen und weist die

pooltragenden Organisationen und Poolmitglieder auf bis zum nächsten Poolvernetzungstreffen anstehende Aufgaben hin,

c. er trägt Sorge dafür, dass die Poolvernetzungstreffen inhaltlich vor-, nachbereitet und durchgeführt werden, inklusive des Protokolls,

d. er kann Stellungnahmen auf Grundlage der Beschlüsse des Poolvernetzungstreffen, zu Akkreditierungsverfahren sowie zur Akkreditierung abgeben,

e. er weist der Verwaltung Aufgaben zu und überprüft deren Erfüllung,

f. er vertritt den Pool nach außen und innen und

g. er weist regelmäßig vor Einladung zum Poolvernetzungstreffen solche Poolmitglieder, die Gremien im Akkreditierungswesen besetzen, darauf hin zu berichten.

(3) Die studentischen Mitglieder des Akkreditierungsrats und die Verwaltung sind qua Amt beratende Mitglieder des KASAP. Der KASAP kann weitere beratende Mitglieder kooptieren. Über Kooptierungen hat der KASAP spätestens beim nächsten Poolvernetzungstreffen zu berichten und dies im Protokoll des Poolvernetzungstreffens festzuhalten.

(3) Die studentischen Mitglieder des Akkreditierungsrats und die Verwaltung sind qua Amt beratende Mitglieder des KASAP. Der KASAP kann weitere beratende Mitglieder kooptieren. Über Kooptierungen hat der KASAP spätestens beim nächsten Poolvernetzungstreffen zu berichten.

Wenn über das PVT ein Protokoll geführt wird und der KASAP auf dem PVT berichtet, erübrigt sich der letzte Halbsatz.

(4) Die Mitglieder des KASAP werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen KASAP. Die Wahl erfolgt

(4) Die Mitglieder des KASAP werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung der Wahlergebnisse. Die Amtszeit endet mit der Wahl

Aufgrund der Vermeidung von Agenda Setting sowie dem Wunsch frische Ideen in den KASAP zu bekommen, soll die Amtszeit im KASAP begrenzt werden.



nach dem Personenwahlverfahren. Auf Beschluss des Vernetzungstreffens kann eine Blockwahl stattfinden.

eines neuen KASAP. Die Amtszeit eines gewählten KASAP-Mitglieds ist auf vier Jahre innerhalb von rollierenden acht Jahren beschränkt.

(5) Innerhalb der Amtszeit des KASAP können so viele Poolmitglieder nachgewählt werden, bis der KASAP seine maximale Mitgliederanzahl erreicht hat. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Wahl eines neuen KASAP.

Sollte auch ohne explizite Nennung gehen

(6) Der KASAP muss einen Konsens anstreben.

(5) Der KASAP muss einen Konsens anstreben.

(7) Der KASAP tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann sich als Grundlage seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse des KASAP ist ein Protokoll zu führen und den Poolmitgliedern und pooltragenden Organisationen innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

(6) Der KASAP tagt grundsätzlich poolöffentlich. Er kann sich als Grundlage seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse des KASAP ist ein Protokoll zu führen und den Poolmitgliedern und pooltragenden Organisationen innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

(8) Der KASAP ist dem Poolvernetzungstreffen zur Rechenschaft verpflichtet und erstellt dem Poolvernetzungstreffen einen Bericht, in Textform in angemessener Form. Dieser ist den Poolmitgliedern und pooltragenden Organisationen spätestens vierzehn Tage vor dem Poolvernetzungstreffen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der KASAP ist dem Poolvernetzungstreffen zur Rechenschaft verpflichtet und erstellt dem Poolvernetzungstreffen einen angemessenen Bericht in Textform. Dieser ist den Poolmitgliedern und pooltragenden Organisationen spätestens vierzehn Tage vor dem Poolvernetzungstreffen zur Verfügung zu stellen.

(9) Wenn nach einer Amtszeit von 18 Monaten kein neuer KASAP gewählt wurde, übernimmt der Vorstand oder eine gewählte Kommission einer pooltragenden Organisation die Tätigkeiten des KASAP kommissarisch. Welche Organisation die

(8) Wenn nach einer Amtszeit von 18 Monaten kein neuer KASAP gewählt wurde, übernimmt eine gewählte Kommission einer pooltragenden Organisation die Tätigkeiten des KASAP kommissarisch. Welche pooltragende Organisation

Aufgaben des KASAP übernimmt, wird einvernehmlich durch das PVT und die Gremien der pooltragenden Organisation beschlossen. Sollte kein PVT stattfinden, trifft der letzte KASAP die Entscheidung. Zur Wahl eines neuen KASAP wird zu einem PVT spätestens dann unverzüglich eingeladen, wenn es genügend Bewerbungen für den KASAP gibt, sodass ein neuer KASAP gewählt werden könnte.

die Aufgaben des KASAP übernimmt, wird einvernehmlich durch das Poolvernetzungstreffen und die Gremien der pooltragenden Organisation beschlossen. Sollte kein Poolvernetzungstreffen stattfinden, trifft der letzte KASAP die Entscheidung. Zur Wahl eines neuen KASAP wird zu einem Poolvernetzungstreffen spätestens dann unverzüglich eingeladen.

#### **§ 10 Die Verwaltung des studentischen Akkreditierungspools**

(1) Der fzs übernimmt die Verwaltung des Pools auf Grundlage dieser Richtlinien. Der fzs ist dem KASAP und dem Poolvernetzungstreffen zur Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Der fzs besetzt die Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Poolvernetzungstreffen. Sollte zeitnah kein Poolvernetzungstreffen stattfinden kann, so ist das Einvernehmen mit dem KASAP herzustellen.

(2) Die Verwaltung (Poolverwaltung) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt administrative Aufgaben wahr.
- b. Sie führt die Beschlüsse der Organe aus.
- c. Sie dient als Ansprechpartnerin für Dritte.
- d. Sie unterstützt den KASAP bei der Außenvertretung des Pools.
- e. Sie führt die Entsendungen und Nominierungen aus.

#### **§ 10 Die Verwaltung des Pools**

(1) Der fzs e.V. übernimmt die Verwaltung des Pools auf Grundlage dieser Richtlinien. Der fzs e.V. ist dem KASAP und dem Poolvernetzungstreffen zur Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Der fzs e.V. besetzt die Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Poolvernetzungstreffen. Sollte zeitnah kein Poolvernetzungstreffen stattfinden kann, so ist das Einvernehmen mit dem KASAP herzustellen.

(2) Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt administrative Aufgaben wahr,
- b. sie führt die Beschlüsse der Organe aus,
- c. sie dient als Ansprechpartnerin für Dritte,
- d. sie unterstützt den KASAP bei der Außenvertretung des Pools,
- e. sie führt die Entsendungen und Nominierungen aus,

h. angleichen von Fristen

f. Sie stellt die Aktualität der Daten über die Poolmitglieder sicher.

g. Sie sendet entsendeberechtigten Organisationen auf Anfrage eine Liste der von ihnen entsandten Poolmitglieder zu.

h. Sie ist dem Poolvernetzungstreffen zur Rechenschaft verpflichtet und soll einen Bericht in Textform in angemessener Form spätestens zehn Werktage vor dem Poolvernetzungstreffen allen Poolmitgliedern und Organisationen zur Verfügung stellen.

i. Sie führt eine Liste der studentischen Mitglieder in den Gremien und aktualisiert die Liste in Rücksprache mit den Agenturen mindestens vierteljährlich. Diese Liste enthält:

1. Den Namen und den Vornamen des Poolmitglieds,
2. die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Poolmitglieds,
3. den Studiengang und die Hochschule des Poolmitglieds,
4. die exakte Bezeichnung des Gremiums,
5. das Datum des Amtsantritts und
6. das Datum des Endes der Amtsperiode

Die aktualisierte Liste mit den Angaben von 1, 3, 4, 5 und 6 wird auf der Website des Pools veröffentlicht.

f. sie stellt die Aktualität der Daten über die Poolmitglieder sicher,

g. sie sendet entsendeberechtigten Organisationen auf Anfrage eine Liste der von ihnen entsandten Poolmitglieder zu,

h. sie ist dem Poolvernetzungstreffen zur Rechenschaft verpflichtet und soll allen Poolmitgliedern und pooltragenden Organisationen einen angemessenen Bericht in Textform spätestens vierzehn Tage vor dem Poolvernetzungstreffen zur Verfügung stellen,

i. sie führt eine Liste der studentischen Mitglieder in den nationalen Gremien und aktualisiert die Liste in Rücksprache mit den Agenturen sowie dem Akkreditierungsrat mindestens vierteljährlich. Diese Liste enthält:

1. Den Namen und den Vornamen des Poolmitglieds,
2. die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Poolmitglieds,
3. den Studiengang und die Hochschule des Poolmitglieds,
4. die exakte Bezeichnung des Gremiums,
5. das Datum des Amtsantritts und
6. das Datum des Endes der Amtsperiode.

Die aktualisierte Liste unter Angabe der Daten aus den Nummern 1, 3 und 4 wird auf der Website des Pools veröffentlicht. Auf Anfrage stellt die Verwaltung den Kontakt zu den betreffenden Gremien-Mitgliedern her.

## § 11 Der Beschwerdeausschuss

## § 11 Der Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss hat die folgenden Aufgaben:

a. Beschwerden entgegenzunehmen, zu bewerten und die daraus resultierenden Konsequenzen innerhalb von vier Wochen festzulegen.

b. Den KASAP sowie alle Betroffenen bis spätestens vier Wochen nach Abschluss einer Entscheidung in Textform in angemessener Form zu informieren.

(2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Poolmitgliedern. Es kann bis zu drei Stellvertretungen geben. Die Mitglieder sowie die Stellvertretungen werden in der Regel für die Dauer eines Jahres vom Poolvernetzungstreffen gewählt.

(3) Liegt dem Beschwerdeausschuss eine Beschwerde über ein Poolmitglied vor, ist dieses bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht mehr in Verfahren zu entsenden. Wird nach 8 innerhalb von 4 Wochen keine Entscheidung getroffen so beschäftigt sich der KASAP mit dem Beschwerdeverfahren.

(4) Die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei

(1) Der Beschwerdeausschuss besteht in der Regel aus drei Poolmitgliedern. Es kann bis zu drei Stellvertretungen geben. Die Mitglieder sowie die Stellvertretungen werden für die Dauer eines Jahres vom Poolvernetzungstreffen gewählt. Er legt seine interne Arbeitsweise selbst fest.

(2) Der Beschwerdeausschuss hat die folgenden Aufgaben:

a. Beschwerden entgegenzunehmen, zu bewerten und die daraus resultierenden Konsequenzen innerhalb von acht Wochen festzulegen sowie

b. den KASAP sowie alle Betroffenen bis spätestens vier Wochen nach Abschluss einer Entscheidung schriftlich in angemessener Form zu informieren.

(3) Die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Nichtanwesenheit

Abs. 1 & 2 Tauschen (s.o.) Realistischere Frist zum Bearbeiten einer Beschwerde

Versoben in Abs. 5 (neu)

Realistischere Frist

Streichen des Ierstens um Blockierung von Mitgliedern zu verhindern. Neues Vrfahren in § 6 (neu)

Nichtanwesenheit von Mitgliedern wird die Stimme von der nächstfolgenden anwesenden Stellvertretung ausgeübt.

(5) Der Beschwerdeausschuss kann folgende Beschlüsse zu Beschwerdeverfahren treffen:

- a. Ausschluss aus dem Programm- und oder Systemakkreditierungspool
- b. Aussprache einer Verwarnung
- c. Keine Konsequenzen
- d. Keine Grundlage für die Beschwerde

Im Falle einer Konsequenz muss vor dem Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt werden. Die Konsequenzen müssen begründet werden.

(6) Die Entscheidungen können auf Beschluss des nächstmöglichen Poolvernetzungstreffen aufgehoben werden. Beschwerden oder entsprechende Beschlussanträge werden zur

von Mitgliedern wird die Stimme von der nächstfolgenden anwesenden Stellvertretung ausgeübt.

(4) Der Beschwerdeausschuss kann folgende Beschlüsse zu Beschwerdeverfahren treffen:

- a. Empfehlung zum Ausschluss aus dem Pool,
- b. Ausschluss aus dem Programm- und/oder Systemakkreditierungspool,
- c. Aussprache einer Verwarnung,
- d. keine Konsequenzen oder
- e. keine Grundlage für die Beschwerde.

Im Falle einer Konsequenz muss vor dem Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt werden. Die Konsequenzen müssen begründet werden. Laufende Akkreditierungs- oder Evaluierungsverfahren sind von einem Ausschluss nicht betroffen.

(5) Trifft der Beschwerdeausschuss innerhalb von acht Wochen keine Entscheidung, so übernehmen die gewählten KASAP-Mitglieder die Aufgaben des Beschwerdeausschusses. Übernehmen die gewählten KASAP-Mitglieder die Aufgaben des Beschwerdeausschusses ist ein Ausschluss aus dem Pool vom Poolvernetzungstreffen zu beschließen.

(6) Die Entscheidungen können auf Beschluss des nächstmöglichen Poolvernetzungstreffens aufgehoben werden. Beschwerden oder entsprechende Beschlussanträge werden zur

Integrieren des Ausschlussverfahrens

Stellungnahme an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss kann seinen Beschluss selbstständig aufheben oder ändern.

Stellungnahme an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss kann seinen Beschluss selbstständig aufheben oder ändern.

(7) Laufende Verfahren sind von einem Ausschluss nicht betroffen.

Jetzt in §6 Abs. 4 (neu)

(8) Der Beschwerdeausschuss legt seine interne Arbeitsweise selbst fest. Die organisatorische Betreuung übernimmt die Poolverwaltung.

(9) Beschwerden, die nicht zu Poolmitgliedern oder Poolorganen erfolgen, kann der Beschwerdeausschuss mit einer Stellungnahme an den KASAP weiterreichen.

(7) Beschwerden, die nicht zu Poolmitgliedern oder Poolorganen erfolgen, kann der Beschwerdeausschuss mit einer Stellungnahme an den KASAP weiterreichen.

(10) Alle Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden auf der Webseite des studentischen Akkreditierungspools veröffentlicht. Daten anhand derer die Betroffenen identifiziert werden können sind anonymisiert.

(8) Alle Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden beim jeweils folgenden Poolvernetzungstreffen vorgestellt. Die Beschlüsse werden spätestens vierzehn Tage vor dem Poolvernetzungstreffen im Reader veröffentlicht. Daten anhand derer die Betroffenen identifiziert werden können, werden anonymisiert.

Neue Frist

### **§ 12 Das Awarenesssteam**

Awarenessteam Hinzugefügt

(1) Das Awarenesssteam besteht in der Regel aus drei Poolmitgliedern. Es kann bis zu drei Stellvertretungen geben. Die Mitglieder sowie die Stellvertretungen werden für die Dauer eines

Jahres vom Poolvernetzungstreffen gewählt. Es legt seine interne Arbeitsweise selbst fest.

(2) Das Awarenesssteam dient allen Poolmitgliedern und Organen des Pools sowie den Teilnehmenden an Veranstaltungen des Pools und der Poolverwaltung als Anlaufstelle bei Übergriffen sowie in Fragen der Diskriminierung, der Gleichstellung, sowie bei Konflikten. Es übernimmt hierbei insbesondere eine beratende oder vermittelnde Rolle.

(3) Das Awarenesssteam übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es achtet auf einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang während des Poolvernetzungstreffens,
- b. es berät die anderen Organe des Pools in Fragen der Awareness und Diversität,
- c. es unterstützt die Poolmitglieder bei Fragen der Awareness und Diversität im Kontext der Akkreditierung und
- d. es beobachtet und untersucht die Diversität des Pools und berichtet dem KASAP und dem Poolvernetzungstreffen hierzu. Es kann auf Basis seiner Erkenntnisse Veränderungen vorschlagen.

(4) Das Awarenesssteam positioniert sich stets gegen Diskriminierung und arbeitet vertraulich. Ihm zugetragene Informationen werden nur nach Zustimmung der zuleitenden Person weitergegeben.

## **§ 12 Der Teamer\*innenpool**

(1) Die Mitglieder des Teamer\*innenpools (Teamer\*innen) sind erfahrene Gutachter\*innen des studentischen Akkreditierungspools, die aktuelle Entwicklungen im Akkreditierungswesen stets berücksichtigen. Sie führen die Schulung neuer und die Weiterbildung bereits aktiver Gutachter\*innen durch.

(2) Um Teamer\*in zu werden, muss eine Hospitation innerhalb eines Schulungsseminar zur Programmakkreditierung des studentischen Pools erfolgreich absolviert werden. Ein Mitglied des Teamer\*innenpools qualifiziert sich zusätzlich für die Durchführung von Schulungsseminaren zur Systemakkreditierung, wenn eine Hospitation bei einem Schulungsseminar zur Systemakkreditierung erfolgreich absolviert wurde. Die Voraussetzungen zur Hospitation werden vom Teamer\*innenpool festgelegt und vom KASAP überprüft. Der Erfolg der Hospitation wird vom KASAP auf Grundlage der Einschätzung der betreffenden Teamer\*innen entschieden.

(3) Die Seminare des studentischen Akkreditierungspools, die zur Aufnahme in den Gutachter\*innenpool qualifizieren, werden von mindestens zwei Teamer\*innen geleitet und in Absprache mit dem KASAP organisiert. Außerdem soll an jedem dieser Seminare mindestens ein\*e Hospitant\*in teilnehmen können. Die bei einem

## **§ 13 Der Teamer\*innenpool**

(1) Die Mitglieder des Teamer\*innenpools (Teamer\*innen) sind erfahrene Gutachter\*innen des Pools, die die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen stets berücksichtigen. Sie führen die Schulung neuer und die Weiterbildung bereits aktiver Gutachter\*innen durch.

(2) Um Teamer\*in zu werden, muss eine Hospitation innerhalb eines Schulungsseminar zur Programmakkreditierung des Pools erfolgreich absolviert werden. Ein Mitglied des Teamer\*innenpools qualifiziert sich zusätzlich für die Durchführung von Schulungsseminaren zur Systemakkreditierung, wenn eine Hospitation bei einem Schulungsseminar zur Systemakkreditierung erfolgreich absolviert wurde. Die Voraussetzungen zur Hospitation werden vom Teamer\*innenpool festgelegt und vom KASAP überprüft. Der Erfolg der Hospitation wird vom KASAP auf Grundlage der Einschätzung der betreffenden Teamer\*innen entschieden.

(3) Die Seminare des Pools, die zur Aufnahme in den Gutachter\*innenpool qualifizieren, werden von mindestens drei Teamer\*innen geleitet und in Absprache mit dem KASAP organisiert. Außerdem soll an jedem dieser Seminare mindestens ein\*e Hospitant\*in teilnehmen können. Die bei einem Seminar beteiligten Teamer\*innen und



Seminar beteiligten Teamer\*innen und Hospitant\*innen werden als Seminarleitung bezeichnet. Die Auswahl der Seminarleitung erfolgt über den KASAP.

Hospitant\*innen werden als Seminarleitung bezeichnet. Die Auswahl der Seminarleitung erfolgt über den KASAP.

(4) Die Teamer\*innen stellen im Rahmen der Seminare die Eignung der Teilnehmenden für die Akkreditierung fest. Stellen sie fest, dass eine Person nicht geeignet ist, so wird der betreffenden Person keine Teilnahmebestätigung ausgehändigt. Mit der betreffenden Person ist ein Feedback-Gespräch zu führen, indem die Gründe zu nennen sind.

Kompetenzerweiterung des Teams um ungeeignete Studis nicht in Verfahren zu schicken.

(4) Zur Vernetzung des Teamer\*innenpools und zur Weiterentwicklung der Seminare des studentischen Akkreditierungspools soll jährlich mindestens ein Teamer\*innen-Vernetzungstreffen stattfinden.

(5) Zur Vernetzung des Teamer\*innenpools und zur Weiterentwicklung der Seminare des Pools soll jährlich mindestens ein Teamer\*innen-Treffen stattfinden.

(5) Der Teamer\*Innenpool ist institutionalisiert eingebunden und wählt zum Teamer\*Innen-Vernetzungstreffen aus ihren Mitgliedern bis zu zwei Vertretungen wovon sich mindestens eine als nicht männlich definieren muss. Mit der Wahl sind diese Vertretungen für eine Amtszeit von in der Regel ein Jahr in den KASAP kooptiert.

(6) Der Teamer\*innenpool ist institutionalisiert eingebunden und wählt zum Teamer\*innen-Treffen aus ihren Mitgliedern bis zu zwei Vertretungen wovon mindestens eine FLINTA\*-Person sein soll. Mit der Wahl sind diese Vertretungen für eine Amtszeit von in der Regel ein Jahr in den KASAP kooptiert.

Ersetzen von muss durch soll um Funktionalität zu gewährleisten

(6) Bei der Zusammensetzung des Teamer\*innenpools im Allgemeinen, sowie der Seminarleitungen im Speziellen, wird eine möglichst diverse Repräsentation in Bezug auf ein

(7) Bei der Zusammensetzung des Teamer\*innenpools im Allgemeinen, sowie der Seminarleitungen im Speziellen, wird eine möglichst diverse Repräsentation in Bezug auf ein

ausgewogenes Verhältnis von Geschlecht, Fachrichtung und Hochschulart angestrebt. Bei der Auswahl der Seminarleitung soll die Zielgruppe des jeweiligen Seminars berücksichtigt werden.

## V. Entsendungen und Nominierungen

ausgewogenes Verhältnis von Geschlecht, Fachrichtung und Hochschulart angestrebt. Bei der Auswahl der Seminarleitung soll die Zielgruppe des jeweiligen Seminars berücksichtigt werden.

## V. Entsendungen und Nominierungen

### § 14 Befangenheit

Eine Befangenheit ist mit der Durchführung eines Verfahrens nicht vereinbar. Der Anschein einer Befangenheit ist beispielsweise dann gegeben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft mit Beteiligten der betroffenen Hochschule,
- b. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die Akkreditierung oder solche unter lit. a aufgeführter Personen,
- c. derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche oder anderweitig berufliche Kooperationen,
- d. dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Betreuung von Abschlussarbeiten) sowie die dienstliche Bewerbung bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- e. die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung,
- f. Tätigkeit in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule oder

Neudefinition der Befangenheitskriterien, orientiert an denen der DFG

g. bei dem betreffenden Verfahren eine weitere Verstrickung besteht (bspw. ein Arbeitsverhältnis mit der betreffenden Agentur oder Hochschule; eine Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat, sofern es sich um ein Verfahren handelt, welches vom Akkreditierungsrat beschieden wird).

Bei Unklarheiten kann der KASAP zu den Befangenheiten befragt werden.

### **§ 13 Nominierung für Gremien**

(1) Die Nominierung von studentischen Mitglieder für Gremien nach 1, 1 erfolgt durch das Poolvernetzungstreffen. Insofern kein Poolvernetzungstreffen rechtzeitig stattfindet, erfolgt die Nominierung durch den KASAP und ist dem Poolvernetzungstreffen zu begründen. Es wird das Personenwahlverfahren angewandt. Jedes Poolmitglied besitzt passives Wahlrecht.

(2) Die Nominierung von Poolmitgliedern in fachlich zuzuordnende Gremien sollte im Benehmen mit der betreffenden Bundesfachschaftentagung erfolgen.

(3) Die Verwaltung schreibt die Ämter, für die Nominierungen erfolgen müssen, aus und leitet die Kandidaturen rechtzeitig dem zuständigen Organ nach 5, 5, 5 zu.

(4) Sollte die Amtszeit eines studentischen Mitgliedes in einem Gremium vor dem geplanten

### **§ 15 Nominierung für Gremien**

(1) Die Nominierung von studentischen Mitglieder für Gremien nach § 1 Abs. 2 erfolgt durch das Poolvernetzungstreffen. Insofern kein Poolvernetzungstreffen rechtzeitig stattfindet, erfolgt die Nominierung durch den KASAP und ist dem Poolvernetzungstreffen zu begründen. Es wird das Personenwahlverfahren angewandt. Jedes Poolmitglied besitzt passives Wahlrecht.

(2) Die Verwaltung schreibt die Ämter, für die Nominierungen erfolgen müssen, aus und leitet die Kandidaturen rechtzeitig dem zuständigen Organ nach Abs. 1 zu.

(3) Sollte die Amtszeit eines studentischen Mitgliedes in einem Gremium vor dem geplanten

Angleichen an die Realität

übernächsten Poolvernetzungstreffen enden, so soll gleichzeitig eine Ausschreibung des jeweiligen Amtes ebenfalls mit versendet werden, damit auf dem Poolvernetzungstreffen die entsprechende Wahl stattfinden kann.

#### **§ 14 Entsendung in Gutachtergruppen**

(1) Eine Anfrage, die auf Basis einer bestehenden Kooperation getätigt wird, bearbeitet die Verwaltung automatisch. In anderen Fällen entscheidet der KASAP.

(2) Die Verwaltung entsendet auf Anfrage in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen drei Poolmitglieder in ein Programmakkreditierungsverfahren. Für Verfahren zur Systemakkreditierung beträgt die Dauer von der Anfrage der Agentur bis zur Entsendung in der Regel 21 Kalendertage.

(3) Die Verwaltung gibt die Verfahren, für die Entsendungen erfolgen müssen, den Poolmitgliedern rechtzeitig bekannt und setzt eine angemessene Rückmeldefrist fest.

(4) Jedes Poolmitglied muss der Bewerbung auf ein ausgeschriebenes Verfahren eine kurze Begründung beifügen, weshalb es sich als fachlich qualifiziert einschätzt. Diese Begründung wird der Agentur bei Losung weitergegeben.

nächsten Poolvernetzungstreffen enden, so soll gleichzeitig eine Ausschreibung des jeweiligen Amtes ebenfalls mit versendet werden, damit auf dem Poolvernetzungstreffen die entsprechende Wahl stattfinden kann.

#### **§ 16 Entsendung in Gutachter\*innengruppen**

(1) Anfragen auf Entsendungen in Gutachter\*innengruppen bearbeitet die Verwaltung.

(2) Die Verwaltung entsendet auf Anfrage in der Regel innerhalb von vierzehn Tagen drei Poolmitglieder in ein Programmakkreditierungsverfahren. Für Verfahren zur Systemakkreditierung beträgt die Dauer von der Anfrage der Agentur bis zur Entsendung in der Regel 21 Tage. Gleiches gilt für Alternative Verfahren mit dem Akkreditierungsrat entsprechend.

(3) Jedes Poolmitglied muss der Bewerbung auf ein ausgeschriebenes Verfahren eine kurze Begründung beifügen, weshalb es sich als fachlich qualifiziert einschätzt. Diese Begründung wird der

Gelebte Praxis

redundant

Agentur oder Hochschule bei Losung weitergegeben.

(5) Liegen nach Ablauf der Frist mindestens drei Bewerbungen vor, die nicht dem geforderten fachlichen Profil widersprechen, so erstellt die Verwaltung eine gerankte Dreierliste durch das geschlechterquotiert zu ziehende Los und sendet diese an die Agentur. Liegen weniger als drei Bewerbungen vor, welche dem geforderten fachlichen Profil entsprechen, wird eine entsprechend verkürzte Liste erstellt. Poolmitglieder ohne Entsendung werden bevorzugt entsandt. Abgelehnte Entsendungen gelten als keine Entsendung.

(6) Für den Fall, dass bis zur in der Ausschreibung beschriebenen Frist keine für das Verfahren geeignete Bewerbung vorliegt, verfährt die Verwaltung wie folgt:

1. Insofern ausreichend Zeit zur Besetzung des Verfahrens gegeben ist, ist es erneut auszuschreiben. Hierbei sollen zusätzlich die deutschsprachigen studentischen Akkreditierungspools in Österreich und in der Schweiz angefragt werden. Die entsprechenden Ergebnisse werden regulär bei der anschließenden Losung berücksichtigt. Sollte das Los auf Studierende aus dem Ausland fallen, ist die Schulungsseminar-Organisation durch die Verwaltung zu informieren und der Kontakt zwischen beiden Seiten zwecks einer kurzen Einführung herzustellen.

(4) Liegen nach Ablauf der Frist mindestens drei Bewerbungen vor, die nicht dem geforderten fachlichen Profil widersprechen, so erstellt die Verwaltung eine gerankte Dreierliste durch das geschlechterquotiert zu ziehende Los und sendet diese an die Agentur oder Hochschule. Liegen weniger als drei Bewerbungen vor, welche dem geforderten fachlichen Profil entsprechen, wird eine entsprechend verkürzte Liste erstellt. Poolmitglieder ohne Entsendung werden bevorzugt entsandt. Abgelehnte Entsendungen gelten als keine Entsendung.

(5) Für den Fall, dass bis zur in der Ausschreibung beschriebenen Frist keine für das Verfahren geeignete Bewerbung vorliegt, verfährt die Verwaltung wie folgt:

a. Insofern ausreichend Zeit zur Besetzung des Verfahrens gegeben ist, ist es erneut auszuschreiben. Hierbei sollen zusätzlich die deutschsprachigen studentischen Akkreditierungspools in Österreich und in der Schweiz angefragt werden. Die entsprechenden Ergebnisse werden regulär bei der anschließenden Losung berücksichtigt. Sollte das Los auf Studierende aus dem Ausland fallen, ist die Schulungsseminar-Organisation durch die Verwaltung zu informieren und der Kontakt zwischen beiden Seiten zwecks einer kurzen Einführung herzustellen.

2. Andernfalls werden aus der Pooldatenbank alle für das Verfahren geeigneten Poolmitglieder ermittelt und unter ihnen geschlechterquotiert gelost und unmittelbar benachrichtigt. Erklärt sich der/die GutachterIn nicht bereit das Verfahren zu übernehmen oder ist er/sie nicht unmittelbar erreichbar, wird dieser Vorgang wiederholt, bis das Verfahren erfolgreich besetzt ist.

3. Kann das Verfahren nicht erfolgreich besetzt werden, muss dies der Agentur unmittelbar mitgeteilt werden.

(7) Für den Fall, dass nach erfolgreicher Ausschreibung und Benennung von Poolmitgliedern selbige für das entsprechende Verfahren weder zu erwarten noch zur Verfügung stehen kann, verfährt die Verwaltung wie folgt:

1. Gab es weitere Bewerbungen für das Verfahren lost sie unter ihnen aus.

2. Gab es keine weiteren Bewerbungen wird analog 11, 11 verfahren.

(8) Liegen Beschwerden über die Arbeitsweise von Akkreditierungsagenturen oder Poolmitgliedern vor, sind diese an den Beschwerdeausschuss zu delegieren.

### **§ 15 Verfahren bei Abwahl und Widerruf der Entsendung**

(1) Die Abwahl eines Poolmitglieds aus einem Gremium erfolgt auf einem Poolvernetzungstreffen. Dabei gelten die

b. Andernfalls werden aus der Pooldatenbank alle für das Verfahren geeigneten Poolmitglieder ermittelt und unter ihnen geschlechterquotiert gelost und unmittelbar benachrichtigt. Erklärt sich der/die Gutachter\*in nicht bereit das Verfahren zu übernehmen oder ist er/sie nicht unmittelbar erreichbar, wird dieser Vorgang wiederholt, bis das Verfahren erfolgreich besetzt ist.

c. Kann das Verfahren nicht erfolgreich besetzt werden, muss dies der Agentur oder Hochschule unmittelbar mitgeteilt werden.

(6) Für den Fall, dass nach erfolgreicher Ausschreibung und Benennung von Poolmitgliedern selbige für das entsprechende Verfahren weder zu erwarten noch zur Verfügung stehen können, verfährt die Verwaltung wie folgt:

a. Gab es weitere Bewerbungen für das Verfahren lost sie unter ihnen aus.

b. Gab es keine weiteren Bewerbungen wird analog Abs. 5 verfahren.

### **§ 17 Verfahren bei Abwahl und Widerruf der Entsendung**

(1) Die Abwahl eines Poolmitglieds aus einem Gremium erfolgt auf einem Poolvernetzungstreffen. Dabei gelten die

Landet ohnehin beim KASAP

Regelungen des Personenwahlverfahrens entsprechend. Der Antrag auf Abwahl soll mindestens zwei Wochen vor dem Poolvernetzungstreffen in Textform in angemessener Form bei der Verwaltung eingegangen sein.

(2) Im Falle der Abwahl oder bei Enden der Mitgliedschaft eines Mitglieds des Pools, das Mitglied eines Gremiums nach 10, 10 ist, ist der KASAP beauftragt, im Einvernehmen mit den Agenturen auf eine neue Nominierung hinzuwirken.

## **VI. Wahlverfahren**

### **§ 16 Personenwahlverfahren**

(1) Jede entsendeberechtigte Organisation hat eine Stimme für jede zu wählende Person. Diese Stimme kann als Ja, Nein oder Enthaltung abgegeben werden. Gewählt ist, wer in freier, gleicher und geheimer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Werden mehr Personen gewählt, als Plätze vorhanden sind, scheiden diejenigen aus, die die wenigsten Ja-Stimmen haben. Bei gleicher Ja-Stimmenzahl scheiden diejenigen mit den meisten Nein-Stimmen aus. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, finden Stichwahlen statt.

(3) Für Bewerbungsverfahren wird das folgende Verfahren festgelegt:

Regelungen des Personenwahlverfahrens. Der Antrag auf Abwahl soll mindestens vierzehn Tage vor dem Poolvernetzungstreffen schriftlich und in angemessener Form bei der Verwaltung eingegangen sein.

(2) Im Falle der Abwahl oder bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Poolmitglieds, welches Mitglied eines Gremiums ist, wird der KASAP beauftragt, im Einvernehmen mit den Agenturen oder Hochschulen auf eine neue Nominierung hinzuwirken.

### **§ 18 Bewerbungsverfahren**

Werden mehr Personen gewählt, als Plätze vorhanden sind, scheiden diejenigen aus, die die

Verschoben in GO

1. Kandidaturen für Gremien sollen dem Poolvernetzungstreffen vorgelegt werden.
2. Kandidaturen enthalten mindestens Name, Hochschule, Kontaktmöglichkeit und ein maximal 3.000 Zeichen langer Bewerbungstext.
3. Über vor dem Poolvernetzungstreffen eingegangene Kandidaturen informiert der KASAP die pooltragenden Organisationen in Form des Namens, der Hochschule und des maximal 3.000 Zeichen langen Bewerbungstextes (weitergehende Zeichen werden abgeschnitten) und sofern von der bewerbenden Person gewünscht einer Kontaktmöglichkeit.
4. Weitere Bewerbungsunterlagen werden während des Poolvernetzungstreffens über die Pool-Cloud zur Verfügung gestellt.

wenigsten Ja-Stimmen haben. Bei gleicher Ja-Stimmenzahl scheiden diejenigen mit den meisten Nein-Stimmen aus. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, finden Stichwahlen statt.

Für Bewerbungsverfahren wird die folgende Vorgehensweise festgelegt:

- a. Kandidaturen für Gremien sollen dem Poolvernetzungstreffen vorgelegt werden.
- b. Kandidaturen enthalten mindestens Name, Hochschule, Kontaktmöglichkeit und einen maximal 3 000 Zeichen langen Bewerbungstext.
- c. Über vor dem Poolvernetzungstreffen eingegangene Kandidaturen informiert der KASAP die pooltragenden Organisationen in Form des Namens, der Hochschule und des maximal 3 000 Zeichen langen Bewerbungstextes (weitergehende Zeichen werden abgeschnitten) und, sofern von der bewerbenden Person gewünscht, einer Kontaktmöglichkeit.
- d. Weitere Bewerbungsunterlagen, sofern einschlägig, werden während des Poolvernetzungstreffens über die Pool-Cloud zur Verfügung gestellt.

## **VII. Sicherstellung der Partizipation**

### **§ 17 Berücksichtigung von Studierenden mit Kindern**

Zu Veranstaltungen des Pools / KASAP soll bei der Anmeldung erfragt werden, ob die

## **VI. Sicherstellung der Partizipation**

### **§ 19 Berücksichtigung von Studierenden mit Kindern**

Zu Veranstaltungen des Pools soll bei der Anmeldung erfragt werden, ob die Teilnehmenden



Teilnehmenden ihre Kinder mitbringen möchten. Weiterhin ist je nach den Bedürfnissen der Betreuung sicherzustellen, dass ein separater Still- und Wickelraum, geeignete Unterkünfte, etc. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 18 Prinzip der Inklusion**

Der studentische Pool berücksichtigt die jeweilige Lebenssituation aller Interessierten mit dem Ziel der sozialen Inklusion. Dies ist insbesondere mit der Anmeldung abzufragen.

### **VII. Inkrafttreten**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Neue Poolrichtlinien treten mit Beschluss in Kraft. Bisherige Poolrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

ihre Kinder mitbringen möchten. Weiterhin ist je nach den Bedürfnissen der Betreuung sicherzustellen, dass ein separater Still- und Wickelraum, geeignete Unterkünfte, etc. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 20 Prinzip der Inklusion**

Der Pool berücksichtigt die jeweilige Lebenssituation aller Interessierten mit dem Ziel der sozialen Inklusion. Dies ist insbesondere mit der Anmeldung abzufragen.

### **VII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

#### **§ 21 Änderungen**

Änderungen sowie Neufassungen dieser Richtlinien bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Poolvernetzungstreffens.

Änderungen regulieren

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Neue Poolrichtlinien treten mit Beschluss in Kraft. Bisherige Poolrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.